

36. Sind in das Vereinsregister — §§ 21. 55 flg. B.G.B. — nicht eingetragene Vereine, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes gegründet waren und als erlaubte Privatgesellschaften im Sinne der §§ 2. 11 flg. A.L.R. II. 6 anzusehen sind, nach diesen Vorschriften auch noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 7. April 1902 i. S. M. (Kl.) w. Schützengilde M. (Bekl.). Rep. IV. 7/02.

I. Landgericht Mezeritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger war seit mehreren Jahren Mitglied der verklagten Schützengilde, ist aber durch den Beschluß der Generalversammlung vom 19. Mai 1901, gefaßt auf Grund des § 16 des Statutes vom 26. Februar 1851, aus der Gilde ausgeschlossen worden. Mit der erhobenen Klage hat der Kläger den Beschluß vom 19. Mai 1901 als ungültig angefochten und zugleich auch die Feststellung verlangt, daß er durch ihn die Mitgliedschaft der Gilde nicht verloren habe.

Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt, und die Berufung ist zurückgewiesen. Auch die Revision ist ohne Erfolg geblieben.

Aus den Gründen:

... „Was die Sache selbst betrifft, so waltet unter den Parteien darüber kein Streit ob, daß die vor dem am 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes mit dem Statute vom 26. Februar 1851 entstandene verklagte Schützengilde in das Vereinsregister (§§ 21. 55 flg. B.G.B.) inzwischen nicht eingetragen und auch sonst mit juristischer Persönlichkeit nicht ausgestattet ist. . . . Nach dem Allgemeinen Landrecht bildet die verklagte Schützengilde eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne der §§ 2. 11 flg. A.L.R. II. 6, die nur nach innen korporativ gestaltet ist, der Korporationsrechte nach außen aber ermangelt. Dieses Rechtsgebilde, stehend zwischen der juristischen Person und der Gesellschaft, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Dieses kennt nur rechtsfähige Vereine, d. h. Vereine, die insolge Eintragung in das

Bereinsregister oder durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit und damit juristische Persönlichkeit erlangt haben (§§ 21. 22 B.G.B.), und Vereine, die nicht rechtsfähig sind, auf welche (§ 54 B.G.B.) die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705—740 B.G.B.) Anwendung finden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Rechtsstellung der verklagten Schützengilde, so lange nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt sind, auch im Verhältnis zu ihren Mitgliedern, nach innen, nach mehrfacher Richtung, insbesondere auch für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit, sich verschieden gestaltet, je nachdem dafür die vorerwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, als des bisherigen Rechtes, oder, gemäß § 54 B.G.B., dessen §§ 705—740 maßgebend sind. Das Berufungsgericht ist ebenso wenig wie das Landgericht in eine Erörterung hierüber eingetreten; auch ergeben die Vorderrurteile keinen sicheren Anhalt dafür, auf welchem der beiden Rechte ihre Entscheidung beruht. Auszugehen ist hier von dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß neue Gesetze in der Regel auf die bestehenden Privatrechte keine rückwirkende Kraft haben.

Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 1 § 32, insbes. unter IV.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar diesen Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen; die Bestimmungen des vierten Abschnittes des Einführungsgesetzes, „Übergangsvorschriften“ (Artt. 153—218), beruhen aber auf ihm, wenn sie auch zum Teil bezwecken, die Überleitung der bestehenden Rechtsverhältnisse in die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene neue Rechtsordnung zu beschleunigen und zu erleichtern.

Vgl. Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches — Erste Lesung — Bd. 1 S. 19 flg.

Um bestehende Privatrechte handelt es sich auch bei der korporativen Gestaltung der erlaubten Privatgesellschaften nach innen, in dem Verhältnis der Mitglieder zur Gesellschaft und in Ansehung des Gesellschaftsvermögens, wie sich diese Gestaltung insbesondere aus der Bestimmung in § 14 A.L.R. II. 6 ergibt. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält wegen dieser Gesellschaften keine Bestimmungen, und der Art. 163, wonach die §§ 25—53. 85—89 B.G.B. auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches

buches bestehenden juristischen Personen Anwendung finden, spricht ebenfalls gegen die Anwendbarkeit der Vorschriften des neuen Rechtes über die nicht rechtsfähigen Vereine auf die erlaubten Privatgesellschaften des Allgemeinen Landrechtes, da diese dadurch ihrer — wenn auch beschränkten — korporativen Gestaltung verlustig werden würden. Die gleiche Auffassung findet sich vertreten bei Dernburg, a. a. O. Bd. 1 § 78 unter IV, Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse § 13 unter II 2; Pland, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz Bd. 6 zu Art. 163 des Einführungsgesetzes Bem. 7, Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 1. u. 2. Aufl., Bd. 2 S. 401, Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht, 2. Aufl., S. 49 flg., wo sich in Anmerkung 95 auch die weitere Litteratur verzeichnet findet, und in der Deutschen Juristen-Zeitung 1899 S. 480. Im vorliegenden Falle kommt neben der Ausschließung auch die damit in ursächlichem Zusammenhange stehende Festsetzung von Selbststrafen gegen ein Vereinsmitglied, den Kläger, von seiten der Vereinsorgane in Frage, und ob die Befugnis dazu sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft in den §§ 705 flg. herleiten läßt, kann zweifelhaft sein, während sie nach den vorerwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über erlaubte Privatgesellschaften diesen . . . nicht versagt ist. Eine hiervon verschiedene Frage ist, ob nicht wenigstens, wie vielfach angenommen wird, vgl. Habicht und Gierke a. a. O., gegen Pland a. a. O., die Bestimmung in § 54 Satz 2 B.G.B. über die Haftung aus den im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereines vorgenommenen Rechtsgeschäften auch auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gegründeten erlaubten Privatgesellschaften im Sinne des Allgemeinen Landrechtes anzuwenden ist, auch wenn diese sonst dem bisherigen Recht unterstellt bleiben. Hierüber ist aber im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Abgesehen hiervon ist aber davon auszugehen, daß das aus der Mitgliedschaft des Klägers zu der verklagten Schützengilde zwischen ihnen erwachsene Rechtsverhältnis auch jetzt noch nach den mehrerwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über erlaubte Privatgesellschaften zu beurteilen ist. . .